

Interpellation Klee-Berneck vom 27. November 2002
(Wortlaut anschliessend)

Umgang mit Patientenverfügungen

Schriftliche Antwort der Regierung vom 4. Februar 2003

Helga Klee-Berneck hält in ihrer Interpellation fest, dass im Kanton St. Gallen keine Charta der Rechte von Personen in medizinischer Behandlung bestehe. Auch fehlten ausreichende Bestimmungen zum Schutz der Patientinnen und Patienten und des Betreuungspersonals. Deswegen würden sich Patientenverfügungen häufen. Über den Umgang mit solchen Verfügungen gebe es keine verbindlichen Richtlinien, was dazu führen könne, dass der Wille eines Patienten nicht umgesetzt werde.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Rechte und Pflichten von Personen in medizinischer Behandlung, insbesondere in stationären Einrichtungen wie Spitälern und Pflegeheimen, beruhen auf verschiedenen gesetzlichen Grundlagen, die nur teilweise im Einflussbereich des Kantons liegen. Beispielsweise ist das ärztliche Berufsgeheimnis als klassisches Patientenrecht im Schweizerischen Strafgesetzbuch (SR 311.0) verankert und wegen der ausschliesslichen Regelungskompetenz des Bundes auf dem Gebiet des Strafrechts keiner kantonalen Sonderregelung zugänglich. Andere Rechte und Pflichten sind für die Patienten der öffentlichrechtlichen kantonalen Spitäler in der Spitalorganisationsverordnung (sGS 321.11) geregelt. Eine Charta über sämtliche Rechte und Pflichten der Patienten gibt es nicht. Gestützt auf einen gutgeheissenen parlamentarischen Vorstoss wird die Regierung Bericht und Antrag zur Schaffung gesetzlicher Grundlagen für die Verankerung der Patientenrechte unterbreiten.

Unter dem Begriff «Patientenverfügung» wird im Allgemeinen der von einer urteilsfähigen Person geäusserte Wille im Hinblick auf das eigene Sterben verstanden. Zentraler Inhalt ist meistens der Wille der Person, im Rahmen einer medizinischen Behandlung unter gewissen Voraussetzungen auf lebensverlängernde Massnahmen zu verzichten. Die Patientenverfügung soll Gewähr dafür bieten, dass dieser Wille auch dann zum Tragen kommt, wenn die Person nicht mehr für sich selbst entscheiden kann, weil sie nicht mehr urteilsfähig ist. Kirchliche und ärztliche Kreise stellen Muster für solche Patientenverfügungen zur Verfügung. Im Kanton St.Gallen sind bei Vorliegen solcher Patientenverfügungen die Richtlinien der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW) massgebend (Art. 54 und Art. 61 der Spitalorganisationsverordnung). Über die Anwendung oder Weiterführung lebensverlängernder Massnahmen entscheidet bei einem Patienten, der urteilsunfähig und nicht gesetzlich vertreten ist, allein die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt. Die Frage nach dem Abbruch einer lebenserhaltenden Massnahme kann keiner gerichtlichen oder anderen Behörde unterbreitet werden. Der Entscheid darf ausschliesslich aufgrund des mutmasslichen Willens des Patienten getroffen werden.

Die einzelnen Fragen werden wie folgt beantwortet:

1. Die Patientenverfügung ist im Rahmen der von der SAMW erlassenen medizinisch-ethischen Richtlinien zu Grenzfragen der Intensivmedizin sowie für die ärztliche Betreuung sterbender und zerebral schwerst geschädigter Patienten verbindlich. Entsprechend sind Ärztinnen und Ärzte wie auch das nicht ärztliche Personal an Spitälern des Kantons bei ihrer Tätigkeit gehalten, Patientenverfügungen zu respektieren.
2. Massgeblich für die Umsetzung einer Patientenverfügung ist, dass der Patient bei Erlass der Verfügung urteilsfähig gewesen ist und die Verfügung der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt vorliegt. Unbeachtlich sind gemäss den Richtlinien der SAMW

Begehren, die der Ärztin oder dem Arzt ein rechtswidriges Verhalten zumuten oder den Abbruch lebenserhaltender Massnahmen verlangen, obwohl der Zustand des Patienten nach allgemeiner Erfahrung die Wiederkehr der zwischenmenschlichen Kommunikation und das Wiedererstarken des Lebenswillens erwarten lässt. Gemäss dem Kommentar der SAMW zu den Richtlinien sind Patientenverfügungen als massgebend anzusehen, solange keine konkreten Anhaltspunkte vorliegen, dass sie dem Willen des Patienten nicht mehr entsprechen. Patientenverfügungen sollen daher um so eher gelten, je klarer sie formuliert sind, je kürzer die Unterzeichnung zurückliegt und je besser der Patient die Notfallsituation voraussehen konnte.

3. Entscheide über die Behandlung eines urteilsunfähigen, gesetzlich nicht vertretenen Patienten fällt die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt allein. Dabei gilt es einzig, die mutmasslichen Interessen des Patienten zu wahren, soweit sich dies mit den Regeln der ärztlichen Sorgfalt und den gesetzlichen Vorgaben vereinbaren lässt. Auch wenn eine Patientenverfügung von den nächsten Angehörigen nicht akzeptiert wird, bleibt die Ärztin oder der Arzt dennoch dem mutmasslichen Willen des Patienten verpflichtet.
4. Nach Art. 72 Abs. 3 des Staatsverwaltungsgesetzes (sGS 140.1) schützt der Staat die Angehörigen der Staatsverwaltung gegen ungerechtfertigte Angriffe. Unter diese Regelung fallen auch Ärztinnen und Ärzte der Spitäler des Kantons, welche im Zusammenhang mit der pflichtgemässen Ausübung ihres Dienstes, worunter auch das Respektieren einer Patientenverfügung fällt, angegriffen werden.
5. Weder das Kantonsspital als Zentrumsspital noch die Regionalspitäler erfassen Daten über die Hinterlegung von Patientenverfügungen. Der Patient kann seine Verfügung der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt überreichen, worauf sie der Krankengeschichte des Patienten beigefügt wird. Der Patient kann seine Verfügung aber auch bei einer ihm vertrauten Person, einem Anwalt oder einer privaten Organisation hinterlegen. Über die Anzahl von Patientenverfügungen gibt es keine Angaben.

4. Februar 2003

Wortlaut der Interpellation 51.02.77

Interpellation Klee-Berneck: «Umgang mit Patientenverfügungen

Im Kanton St.Gallen fehlt es an einer Charta der Rechte von Personen in medizinischer Behandlung, insbesondere in stationären Einrichtungen wie Krankenhäusern, Pflegeheimen usw. Es fehlen auch ausreichende Bestimmungen zum Schutz der Patientinnen und Patienten sowie der Ärztinnen und Ärzte und des Pflegepersonals. Das führt dazu, dass immer mehr Patientinnen und Patienten Patientenverfügungen machen. Es fehlen aber verbindliche Richtlinien über den Umgang mit Patientenverfügungen. Das kann dazu führen, dass der Wille eines Patienten nicht umgesetzt wird.

Ich bitte die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Bedeutung misst die Regierung einer Patientenverfügung bei?
2. Welche Kriterien müssen erfüllt sein, damit eine Patientenverfügung umgesetzt wird?
3. Wer entscheidet, wenn eine Patientenverfügung von den nächsten Angehörigen nicht akzeptiert wird?
4. Wer gibt den Ärzten Rückendeckung, wenn sie den Willen eines Patienten, den er in einer Patientenverfügung zum Ausdruck brachte, respektieren?
5. Wie viele Patientenverfügungen sind am Zentrumsspital hinterlegt?»

27. November 2002